

## **Kinder- und Jugendhilferecht**

### **Teilnahme eines von Pflegeeltern benannten Beistands nach §13 Abs. 4 SGB X an Gesprächen und Verhandlungen mit dem JA**

**§§ 12, 13 Abs. 4 SGB X,  
§36 Abs. 2 SGB VIII**

**DIJuF- Rechtsgutachten vom 09.01.06 –J 3.310 My**  
Quelle: Das Jugendamt, Heft 01/2006, S. 23 f

In D hat sich eine Arbeitsgruppe „Beistand für Pflegeeltern“, gegründet. Als Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des „Beistands für Pflegeeltern“ wird § 13 Abs. 4 SGB X angeführt.

#### Die Aufgaben des „Beistands für Pflegeeltern“ sollen umfassen:

1. Beratung, Begleitung und Unterstützung der Pflegeeltern.
2. Hilfe bei der dauerhaften Klärung der Lebensperspektive des Pflegekindes.
3. Unterstützung bei der Erstellung des Hilfeplans und Gestaltung der Umgangskontakte;
4. Informationen der Pflegeeltern über die notwendigen Hilfen im sozialen Netz;
5. Unterstützung im amtlichen und juristischen Konflikt um das Kindeswohl;
6. gemeinsame Erarbeitung von gangbaren Lösungswegen.

In der Arbeitsgruppe „Beistand für Pflegeeltern“ arbeiten Pflegeeltern ehrenamtlich.

Das Jugendamt prüft, ob und in welcher Weise ein Beistand i. S. d. §13 Abs. 4 SGB X am Hilfeprozess zu beteiligen ist.

Zur Stärkung der Position der leistungsbegehrenden Hilfebedürftigen hat das Sozialgesetzbuch in seinen allgemeinen Verfahrensvorschriften die Möglichkeiten eingeräumt, einen „Beistand“ zu Verhandlungen und Besprechungen bei einem Sozialleistungsträger mitzubringen (§13 Abs. 4 SGB X). Die Möglichkeit, eine

**DIJuF- Rechtsgutachten vom 09.01.06  
zu §§ 12, 13 Abs. 4 SGB X, §36 Abs. 2 SGB VIII**

Person des Vertrauens einzuschalten, soll dabei die Chancengleichheit zwischen Bürger und Behörde steigern (Rixen, in: LPK –SGB X ,2004, § 13 Rn. 1). Bei Gesprächen zwischen Pflegeelter und Jugendamt können diese somit einen Beistand mitbringen, sofern sie auf Ihren Antrag hin als Beteiligte im formellen Sinne vom Jugendamt zum Verfahren über die Hilfe gewähren hinzugezogen wurden (§12 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 SGB X). Eine bloße Pflicht zur Anhörung, wie sie etwa in § 36 Abs.2 S. 3 SGB VIII für Pflegeeltern nominiert ist, begründet jedoch noch keine Beteiligtenstellung oder Pflicht des Jugendamt zur Beteiligung (§12 Abs.3 SGB X).

Zu den notwendig Hinzuzuziehenden i.S.d.§12 Abs.2 S. 2 Hs.1 SGB X gehören die Personen, für die der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung hat. Eine solche hat der Verwaltungsakt immer dann, wenn er unmittelbar Rechte eines Dritten aufhebt, verändert oder begründet (Hauck, in: ders./Noftz, Stand: - Januar 1999,§ 12 Rn. 11b ; von Wulffen, in: ders., SGB X , 5 .Aufl. 2005, § 12 Rn. 13). Dass das Verfahren über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ § 27, 33 SGB VIII) für die Pflegeeltern Rechte und Pflichten begründen kann, dürfte außer Frage stehen. Als Beispiel genannt sei nur das Umgangsrecht der (ehemaligen) Pflegepersonen mit dem Pflegekind, das sich aus dem Grundrechtsschutz für die Familie nach Art. 6Abs. 1 GG ableitet, dass die Pflegefamilie genießt.

Dies gilt unabhängig davon, dass Pflegepersonen an der Hilfeplanung kein subjektiv-öffentliches Recht zur Beteiligung eingeräumt ist (Wabnitz, Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),2005, s.210 f.; Kunkel, in: (LPK-SGBVIII), 2. Aufl. 2003, § 36 Rn. 31; Münder u. a., FK- SGB VIII, 5. Aufl. 2006, § 36 Rn. 32). Die Beteiligung nach § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII hat insoweit nur jugendamtsinterne, verfahrensdienende Funktion und findet nur im Interesse der leistungsberechtigten Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen

**DIJuF- Rechtsgutachten vom 09.01.06  
zu §§ 12, 13 Abs. 4 SGB X, §36 Abs. 2 SGB VIII**

statt (siehe zur Parallelwertung beim fehlenden Beschwerderecht von Pflegeeltern im familiengerichtlichen Verfahren BGH Jugendamt 2005 , 588, Jugendamt 2004, 209).

Hinsichtlich der Teilnahme von Beiständen der Pflegeeltern an einem Hilfeplangespräch nach §36 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII ist daher zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein zentrales jugendamtsinternes Steuerungsinstrument handelt, bei dem Jugendamt ein weiter Gestaltungsspielraum im Interesse der Förderung des Hilfeprozesses eingeräumt ist. Es hat also die Möglichkeit und Pflicht, im Einzelfall wohlwollend – zu prüfen, ob die Teilnahme des Beistands am Hilfeplangespräch diesem Fördergebot entspricht (ausführlich hierzu DIJuF – Rechtsgutachten Jugendamt 2005, 454).

Insgesamt kann die Beteiligung eines von Pflegeeltern hinzugezogenen Beistands am Verwaltungsverfahren zurückgewiesen werden, wenn diese zu sachgerechten Vorschlag nicht fähig oder anderweitig ungeeignet sind (§13 Abs. 6 S.1 SGB X). Die Zurückweisung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, wobei von dieser Möglichkeit restriktiv Gebrauch gemacht werden sollte (Vogelgesang, in: Hauck Noftz, SGB X, Stand: Februar 2003, § 13 Rn. 12; Rixen §13 Rn. 29). Unfähig oder ungeeignet ist der Betreffende nicht schon dann, weil er unbeholfen, weitschweifig oder sachunkundig ist oder weil er emotional, provozierend oder unsachlich argumentieren auftritt. Vielmehr muss das Jugendamt die ihm möglichen Anstrengungen unternehmen, um ein sinnvolles Gespräch zustande zu bringen. Nur wenn dies dauerhaft scheitert, kann die Ungeeignetheit oder Unfähigkeit bejaht werden (Rixen a. a. O.).